

Zur Beachtung!

Nach § 11 Absatz 2 der Bestimmungen über die Verwaltung des Börsenblattes erscheint der Illustrierte Teil nach Maßgabe des vorhandenen Stoffes. / Wenn die Druckvorlagen und Klischees etwa acht Tage vor dem Erscheinungstag bei der Geschäftsstelle vorliegen und keine Korrektur gewünscht wird, erfolgt die Aufnahme der Anzeigen in der nächsten Ausgabe. Bei vorheriger Korrektursendung verzögert sich der Abdruck.